

62. Gehört zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Art. 5 Abs. 2 des Gef. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw., daß nach dem 1. Januar 1934 noch die Strafe des zeitlich letzten der drei Urteile verbüßt wird?

II. Straffenat. Urt. v. 31. Mai 1934 g. S. 2 D 513/34.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte ist 1915, 1921 und 1930 wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen je zu längeren Gefängnis- und Zuchthausstrafen rechtskräftig verurteilt worden. Die letzte Strafe hat er bis zum 27. Mai 1933 verbüßt. Von da ab bis zum 25. Januar 1934 ist gegen ihn ein Rest der zweiten Strafe vollstreckt worden; für diesen war ihm 1929 bedingte Strafaussetzung bewilligt worden, die auf Grund der letzten Verurteilung durch Beschluß vom 6. Mai 1932 widerrufen worden war.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 10. Januar 1934 hat das LG. im angefochtenen Urteil gemäß Art. 5 Abs. 2 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) gegen den Angeklagten nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet. Während im übrigen die förmlichen und sachlichen Voraussetzungen hierfür rechtlich zutreffend nachgewiesen sind, fehlt es an dem gesetzlichen Erfordernis, daß der Angeklagte nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines „weiteren“ vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüßt hat.

Die Strafkammer meint, nach dem sich aus der amtlichen Begründung ergebenden Zweck der Übergangsbestimmung des Art. 5 Abs. 2 sei nicht erforderlich, daß nach dem 1. Januar 1934 die letzte Strafe; es genüge, daß nach diesem Zeitpunkte eine der drei notwendigen Strafen verbüßt werde.

Wenn auch die Erforschung des Zweckes einer gesetzlichen Bestimmung geboten und hierbei die Heranziehung der amtlichen Begründung berechtigt ist, so ist doch dem Richter verwehrt, das, was im Gesetz klar zum Ausdruck gekommen ist, im Wege der Auslegung in sein Gegenteil zu verkehren. In Art. 5 Abs. 2 wird aber unzweideutig das Erfordernis aufgestellt, daß jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines weiteren vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüßt, daß also nach dem 1. Januar 1934 noch das zeitlich letzte der drei Urteile in der Strafanstalt vollstreckt wird. Dieses Erfordernis ist auch dann nicht erfüllt, wenn infolge der letzten Verurteilung die Aussetzung der Vollstreckung einer früher erkannten Strafe widerrufen und diese Vollstreckung nach dem 1. Januar 1934 nachgeholt wird. Nur die Verbüßung der im letzten

Urteil verhängten Strafe ist zu berücksichtigen. Von der Verbüßung der beiden früheren Strafen ist weder in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes noch in § 20a StGB. die Rede; vielmehr müssen nur zwei frühere rechtskräftige Verurteilungen vorliegen. Die amtliche Begründung und der Zweck der Übergangsbestimmung stehen dieser Ansicht, die der Senat schon in dem Ur. v. 19. April 1934 2 D 320/34 vertreten hat, übrigens nicht notwendig entgegen. Offenbar mit Rücksicht auf die Außerordentlichkeit der Übergangsmaßnahmen, die eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft des Urteils in sich birgt, soll die Vorschrift nur auf die dringlichen, nächstliegenden Fälle angewendet werden, in denen die Vollstreckung des letzten Urteils am 1. Januar 1934 noch nicht abgeschlossen war, nicht aber auf die, in denen aus — vielleicht weit zurückliegenden — früheren Urteilen, sei es infolge Widerrufs bedingter Strafaussetzung, sei es infolge irgendwelcher Zufälligkeiten, noch ein Strafrest zu verbüßen ist, möglicherweise nachdem der Angeklagte nach Verbüßung der letzten Strafe schon längere Zeit wieder in Freiheit gewesen war.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung war hiernach im vorliegenden Falle nicht zulässig. Sie ist aufzuheben, und der darauf gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft ist abzulehnen (§§ 354 Abs. 1, 429b Abs. 1 und 2 StPD., Art. 14 Abs. 2 UG. zu dem bez. Gef. v. 24. November 1933, RGBl. I S. 1000).